

# Mitteilung

an

alle Fraktionen, fraktionsloses  
Stadtratsmitglied  
alle Dezernate  
Abt. Dezernatskoord./Sitzungsdienst

Bereich Oberbürgermeister

Die Leiterin

**Kontakt**

Herr Vogt  
Tel.: 1018  
Fax: 6769

**Mein Zeichen**  
DS 0602/22

**Ihr Zeichen**

**Drucksache 0602/22 – Zuständigkeitsverteilung Oberbürgermeister/Stadtrat**  
**hier: Erörterung in der Hauptausschusssitzung vom 31.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Juni 2022

in der gestrigen Hauptausschusssitzung wurde durch den Oberbürgermeister zugesagt, das Verfahren zur Befassung mit einer Drucksache, die auf der Tagesordnung des Stadtrates steht, jedoch dem übertragenen Wirkungskreis zugerechnet wird (vgl. Drucksache 0602/22 – Zuständigkeitsverteilung OB/Stadtrat) noch einmal darzulegen.

Da in die Tagesordnung der heutigen Stadtratssitzung eine konkrete Drucksache auf Antrag mehrerer Fraktionen aufgenommen wurde, gestatten Sie mir das Verfahren bezugnehmend auf diese Drucksache (TOP 5.34 , DS 0787/22) zu erörtern:

Der Oberbürgermeister (OB) wird im Rahmen des Tagesordnungspunktes (TOP) 2 – Änderungen zur Tagesordnung – einen Antrag auf Vertagung des TOP 5.33, Drucksache 0787/22 stellen, da die beantragten Maßnahmen dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet sind. Die dementsprechende Stellungnahme ist der Drucksache als Anlage angefügt. Der Antrag lautet: *„Der Tagesordnungspunkt 5.33, Drucksache 0787/22 wird vertagt, da es sich bei der Angelegenheit um eine solche des übertragenen Wirkungskreises handelt, für die eine Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft nicht besteht.“*

Der Antrag wird abgestimmt.

Folgt die Mehrheit des Stadtrates dem Antrag des OB, ist dieser TOP von der Tagesordnung genommen.

Folgt jedoch die Mehrheit des Stadtrates dem Antrag des OB **nicht**, würde der Beschluss des Stadtrates indirekt lauten: „Der Stadtrat wünscht eine Befassung mit der Angelegenheit.“ Da der Stadtrat – ausweislich der Stellungnahme zur Drucksache – nach der Auffassung des OB für die Angelegenheit nicht zuständig ist, hat der OB diesen Beschluss („Es wird nicht vertagt und der Stadtrat wünscht eine Befassung mit der Angelegenheit“), sofort – in der Sitzung des Stadtrates – zu beanstanden. Die Folge davon ist, dass der Vollzug dieses Beschlusses sofort ausgesetzt ist. Eine Behandlung des TOP in der Stadtratssitzung kann nicht erfolgen. Verbleibt der Stadtrat in der folgenden Sitzung bei seiner Entscheidung (d. h. das oben genannte Prozedere würde wie-

derholt werden müssen), wird die Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet und das formelle Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Die o. g. Ausführungen beziehen sich auch auf die Behandlung derartiger Angelegenheiten zu Ausschusssitzungen, bei dem der jeweilige Vertreter des OB im Amt den entsprechenden Antrag stellen würde.

In der Sitzung des Hauptausschusses wurde auch kurz erörtert, dass ein Widerspruch zwischen den Ausführungen auf Seite 2 der Drucksache 0602/22 und den Aussagen unter der Überschrift „Zwischenergebnis“ gesehen werde. Dem kann nicht gefolgt werden.

Unter der Überschrift „Zwischenergebnis“ wird ausgeführt, dass eine Angelegenheit zunächst auf die Tagesordnung gesetzt werden muss, auch wenn erkennbar ist, dass sie zum übertragenen Wirkungskreis gehört („Dies begründet jedoch kein Recht des Oberbürgermeisters die Aufnahme in die Tagesordnung abzulehnen.“). Der folgende Satz: „Sofern der Antragsteller nicht selbst in Kenntnis des übertragenen Wirkungskreises die Angelegenheit zurückzieht, entscheidet der Stadtrat/Ausschuss über die Behandlung.“ verdeutlicht lediglich das o. g. Verfahren (Antrag auf Vertagung durch OB; Abstimmung; ggfls. Beanstandung des Ergebnisses aus dem Vertagungs-Beschluss).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ricarda Schreeg  
Ricarda Schreeg